

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Juni 2021

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18.05.2021
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18.05.2021;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18.05.2021 zu genehmigen.

Bestätigung der Verfügung des Bürgermeisters vom 27.05.2021 über die Bestimmung eines anderen
Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2021
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;
Aufgrund des Artikels 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen
zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;
Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020,
08.06.2020 und 21.10.2020 über Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten
Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;
Nach Durchsicht der Verfügung des Bürgermeisters vom 27.05.2021 über die Bestimmung eines
anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2021;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Artikel 1. Die Verfügung des Bürgermeisters vom 27.05.2021 über die Bestimmung eines anderen
Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2021 wird bestätigt.
Artikel 2. Eine Ausfertigung gegenwärtiger Beschlussfassung wird dem Ministerium der
Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung der Aufsichtspflicht übermittelt.

KULTUS

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE für das Jahr 2020 - Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Kirchenfabrikrates St. Wendelinus WALLERODE vom
08.03.2021 und der beiliegenden Unterlagen über die Jahresrechnung des Jahres 2020;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 08.03.2021 über die Jahresrechnung des Jahres 2020 günstig zu begutachten.

Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Jahr 2020 - Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Aufgrund des Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 07.04.2021 über die Verabschiedung der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2020, die wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 42.935,65 €

- Gesamtbetrag der Ausgaben: 35.993,74 €

und mit einem Überschuss von 6.941,91 € abgeschlossen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zur Rechnung der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2020 zu erstellen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an die Protestantische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und an das Provinzialkollegium LÜTTICH.

IMMOBILIEN

Antrag der Frau Michaela PFEIFFER aus 4770 MÖDERSCHIED, Hollborn 4 auf Ankauf der in der Ortschaft MÖDERSCHIED „Zum Dresswasser“ gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 9, Flur C, Nr. 4 E (Prinzipieller Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Frau Michaela PFEIFFER aus 4770 MÖDERSCHIED, Hollborn 4 auf Ankauf der in der Ortschaft MÖDERSCHIED „Zum Dresswasser“ gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 9, Flur C, Nr. 4 E;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2021 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle mit einem Flächeninhalt von 994 m² auf 25 €/m² festgelegt worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell der Frau Michaela PFEIFFER aus 4770 MÖDERSCHEID, Hollborn 4 die in der Ortschaft MÖDERSCHEID „Zum Dresswasser“ gelegene Gemeindebaustelle Gem. 9, Flur C, Nr. 4 E mit einem Flächeninhalt von 994 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 25,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf der Gemeindeparzelle Gemarkung 11 (MEYERODE), Flur D, Nr. 156/02 an den Herrn Benoit SCHOMMER aus 4770 AMEL, Kirchweg 21 (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 18.05.2021, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Benoit SCHOMMER aus 4770 AMEL, Kirchweg 21 die Gemeindeparzelle Gemarkung 11 (MEYERODE), Flur D, Nr. 156/02 zum Preis in Höhe von 1,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass diese Gemeindeparzelle auf dem beiliegenden Katasterplan in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 204 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 26.05.2021 bis zum 11.06.2021 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 26.03.2021, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Herrn Benoit SCHOMMER aus 4770 AMEL, Kirchweg 21 die Gemeindeparzelle Gemarkung 11 (MEYERODE), Flur D, Nr. 156/02 mit einem Flächeninhalt von 204 m² zum Preis in Höhe von 204,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verkauf von Geländeteilstücken längs des Gemeindegeweges „Zur Hüll“ in der Ortschaft VALENDER an die Gesellschaft M4 S.A. aus L 5485 WORMELDANGE-HAUT, Wengertswee 20 (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 18.05.2021, womit prinzipiell beschlossen worden ist, der Gesellschaft M4 S.A. aus L-5485 WORMELDANGE-HAUT, Wengertswee 20 die Gemeindeparzelle Gem. 10 (VALENDER), Flur A, Nr. 92/02 (339 m²) und ein Teilstückes von 1 m² aus der Gemeindeparzelle Gem. 10, Flur A, Nr. 92/03 zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass diese Geländeteilstücke auf dem beiliegenden Vermessungsplanes vom 25.02.2021 des Landmessers G. FAYMONVILLE in rosa bzw. grüner Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 340 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 26.05.2021 bis zum 11.06.2021 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 24.04.2021, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Gesellschaft M4 S.A. aus L-5485 WORMELDANGE-HAUT, Wengertswee 20 die Gemeindeparzelle Gem. 10 (VALENDER), Flur A, Nr. 92/02 mit einem Flächeninhalt von 339 m² und ein Teilstück von 1 m² aus der Gemeindeparzelle Gem. 10, Flur A, Nr. 92/03 zum Preis in Höhe von 1.190,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verkauf von Geländeteilstücken längs des Gemeindeweges „Schulberg“ in der Ortschaft HEPPENBACH an den Herrn Günter MERTES aus 4770 HEPPENBACH, Dellbrück 4 (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 18.05.2021, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Günter MERTES aus 4770 HEPPENBACH, Dellbrück 4 einen Wegeabsplass (Los 2) mit einem Flächeninhalt von 180 m² längs seiner Parzelle Gemarkung 7, Flur C, Nr. 212K und ein Teilstück von 29 m² aus der Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur C, Nr. 190A zum Preis in Höhe von 15,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass diese Geländeteilstücke auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 18.02.2021 des Landmessers F. SCHMITZ in roter bzw. blauer Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 209 m² hat;

In Erwägung dessen, dass der Herr Günter MERTES sich mit der Verkaufsbedingung einverstanden erklärt hat, wonach der Wegeabsplass (Los 1) mit einem Flächeninhalt von 11 m², welcher auf dem besagten Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ in grüner Farbe eingezeichnet ist, in öffentlichen Eigentum bleibt und daher als Zugang zum Anwesen MERTES und dessen Rechtsnachfolger befahrbar bleiben muss;

In Erwägung dessen, dass während des vom 26.05.2021 bis zum 11.06.2021 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 26.03.2021, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ vom 18.02.2021 in roter Farbe eingezeichneten Wegeabsplass (Los 2) mit einem Flächeninhalt von 180 m² zu deklassieren.

Artikel 2. Dem Herrn Günter MERTES aus 4770 HEPPENBACH, Dellbrück 4 diesen Wegeabsplass (Los 2) längs seiner Parzelle Gemarkung 7, Flur C, Nr. 212K mit einem Flächeninhalt von 180 m² und ein Teilstück von 29 m² aus der Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur C, Nr. 190A zum Preis in Höhe von 3.135,00 € zu verkaufen.

Artikel 3. Die folgende Verkaufsbedingung in die notarielle Urkunde einzutragen: „Der Wegeabsplass (Los 1) mit einem Flächeninhalt von 11 m², welcher auf dem beiliegenden Plan des Landmessers F. SCHMITZ in grüner Farbe eingezeichnet ist, bleibt im öffentlichen Eigentum und muss befahrbar bleiben als Zugang zum Anwesen G. MERTES und dessen Rechtsnachfolger.“

Artikel 4. Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ vom 18.02.2021 in gelber Farbe eingezeichnete Trennstück mit einem Flächeninhalt von 1.383 m² in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Übertragung der Infrastruktur des oberen Teils der Industriezone Kaiserbaracke seitens der SPI an die Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die interkommunale Genossenschaft mit beschränkter Haftung SPI mit Sitz in 4000 LÜTTICH, rue du Vertbois 11 das Immobilienerwerbskomitee mit der Beurkundung der Übertragung der Infrastruktur des oberen Teils der Industriezone Kaiserbaracke an die Gemeinde AMEL beauftragt hat;

In Erwägung des vorliegenden Urkundenprojektes, welches die Übertragung folgender Güter vorsieht:

- 8 Kanalsichtschächte von je 2 m² in vollem Eigentum;
- 4 Teilstücke im Untergrund von je 3 Meter Breite beinhaltend die Abwässerkanalisation;
- 2 Teilstücke im Untergrund beinhaltend die Wasserleitung.

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Vermessungsplanes des Landmessers F. SCHMITZ vom 22.02.2011 und der Katasterunterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Übertragung der Infrastruktur des oberen Teils der Industriezone Kaiserbaracke seitens der SPI an die Gemeinde AMEL zuzustimmen, welche folgende Güter beinhaltet:

- 8 Kanalsichtschächte von je 2 m² in vollem Eigentum;
- 4 Teilstücke im Untergrund von je 3 Meter Breite beinhaltend die Abwässerkanalisation;
- 2 Teilstücke im Untergrund beinhaltend die Wasserleitung.

Artikel 2. Den Wortlaut des vorliegenden Urkundenprojektes gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Immobilienübertragungsurkunde zu beauftragen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

UMWELT

Genehmigung eines Sonderzuschusses zu Gunsten des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ für das Jahr 2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Angebots des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Alter Wiesenbacher Weg 6 vom 27.05.2021 betreffend die Verlängerung der Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung des Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL und der beigefügten statistischen Angaben;

In Anbetracht dessen, dass das Angebot der VoG zum Inhalt hat, dass die Gemeinde AMEL mit einem Partner ihrer Wahl nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert, der Rest des Sperrmülls aber auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „Dabei VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;

In der Erwägung der vielfältigen Vorteile des Angebots:

- Kein Sperrmüll mehr am Straßenrand;
- Eine Wiedergebrauchsquote von bis zu 70 % des Sperrgutes;
- Entsorgen des Sperrmülls nach Bedarf, ohne auf die jährliche Sperrmüllsammlung der Gemeinde warten zu müssen;
- Vermeiden des Entsorgens von Sperrmüll durch Betriebe auf Kosten der Gemeinde;
- Zusätzliches Beschäftigungspotential;

In der Erwägung, dass die VoG gemäß ihres Angebots für die Einsammlung auf Abruf, die Wiederverwertung und die Entsorgung eines Teils des Sperrmülls eine Pauschale von 5.500,00 € pro

Jahr berechnet;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Aufgrund der Artikel 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Sozialunternehmen „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Alter Wiesenbacher Weg 6 wird für das Jahr 2022 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € gewährt.

Artikel 2. Vorerwähnter Betrag ist zur Bestreitung der Unkosten für die Sammlung und Entsorgung des Sperrmülls in der Gemeinde AMEL zu verwenden.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Finanzdirektorin zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Aktion zur Vermeidung von Plastikmüll und Sensibilisierung für die Verwendung von Leitungswasser als Trinkwasser

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass das Wasserwerk Wolfschbusch im Jahre 2020 fertiggestellt wurde und eine große Eröffnungsfeier aufgrund der Coronakrise ausgeschlossen wird;

In Anbetracht dessen, dass das Wasser aus den Leitungen der Gemeinde AMEL von sehr guter Qualität ist und problemlos getrunken werden kann;

In Erwägung dessen, dass Plastikflaschen eine erhebliche Menge an Abfall verursachen und Sprudelautomaten zur Müllvermeidung beitragen;

In Erwägung dessen, dass eine einmalige befristete Aktion in Form einer Prämie von 40,00 € für die Anschaffung von Sprudelautomaten einen finanziellen Anreiz für das Trinken des Wassers der Gemeinde bietet;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 87902/331-01 im ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 mit einer Summe von 5.000,00 € eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Angelegenheit am 27.05.2021 im für Umwelt zuständigen Ausschuss II besprochen wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Eine einmalige befristete Prämie zur Müllvermeidung, Sensibilisierung der Trinkwasserqualität und Förderung der Nutzung von Sprudelautomaten mit nachfolgenden Regelungen zum Erhalt der Prämie einzuführen:

Artikel 1. Der Antrag der Auszahlung gilt pro Haushalt. Es kann nur ein Antrag pro Haushalt eingereicht werden.

Artikel 2. Der Antrag der Auszahlung kann für die Anschaffung eines Sprudelautomaten mit einer maximalen Prämie von 40,00 € gestellt werden.

Artikel 3. Die Aktion ist zeitlich begrenzt. Sie beginnt am 01.07.2021 und endet am 31.12.2021. Demzufolge muss das Datum der Originalrechnung sich in diesem Zeitraum befinden. Die Anträge können bis zum 31.01.2022 eingereicht werden.

Artikel 4. Zur Bestimmung der Prämienzahlung werden 100% des Einkaufspreises berücksichtigt mit Berücksichtigung des maximalen Betrags der Prämie. Nach Überprüfung des Antrags erfolgt eine Überweisung der Prämie auf die angegebene Kontonummer.

Artikel 5. Beim Antragsteller handelt es sich um einen Bürger, der im Bevölkerungsregister der Gemeinde AMEL eingetragen ist.

Artikel 6. Die Anschaffung muss in einem Geschäft, welches sich in der Gemeinde AMEL befindet, getätigt werden.

Artikel 7. Die Auszahlung der Prämie erfolgt auf Vorlage der Originalrechnung. Aus ihr muss eindeutig der Ankauf eines Sprudelautomaten hervorgehen.

Artikel 8. Der Antrag wird durch die Gemeindeverwaltung geprüft.

Artikel 9. Die Auszahlung der Prämie wird davon abhängig gemacht, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan eingetragen worden sind und die Höhe des Kredits durch die vorgesetzte Behörde genehmigt worden ist.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Anlegen eines Fuß- und Radverbindungsweges in der Ortschaft AMEL: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25.09.2020, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsauftrag bzgl. der Erstellung des Projektes (inkl. Städtebauakte und Bauleitung) im Hinblick auf das Anlegen eines Fuß- und Radverbindungsweges in der Ortschaft AMEL an das Studienbüro LACASSE-MONFORT SPRL aus 4990 LIERNEUX, Petit Sart 26 zu vergeben;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2021 auszuführenden Arbeiten:

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 42.582,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzwert dieses Auftrages unter 139.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 42115/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Fuß- und Radverbindungsweges in der Ortschaft AMEL.

Artikel 2. Die Kostenschätzung ist auf den Betrag in Höhe von 42.582,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42115/735/60 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Erneuerung von Versorgungsleitungen in den Ortschaften AMEL "Ortszentrum", DEIDENBERG „Am Stein“, IVELDINGEN „Im Kell“ und MIRFELD „Quirinusstraße“: Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Erneuerung von Versorgungsleitungen in den Ortschaften AMEL "Ortszentrum", DEIDENBERG „Am Stein“ (Teilstück), IVELDINGEN „Im Kell“ und MIRFELD „Quirinusstraße“ (Teilstück) ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 139.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 87404/732/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;

In Erwägung dessen, dass Herr MÜLLER, Ratsmitglied, die Ansicht vertritt, dass die Planung des Projekts besser durch einen Techniker der Gemeinde hätte gewährleistet werden können und sich die Ratsmitglieder MÜLLER und JOST daher der Stimme enthalten werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 14-JA-Stimmen gegen 2 Enthaltungen :

Artikel 1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Erneuerung von Versorgungsleitungen in den Ortschaften AMEL "Ortszentrum", DEIDENBERG „Am Stein“ (Teilstück), IVELDINGEN „Im Kell“ und MIRFELD „Quirinusstraße“ (Teilstück) zu genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 87404/732/60 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verlegen einer neuen Kanalisation längs eines Teilstückes der Mühlengasse in der Ortschaft MEYERODE: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass eine neue Kanalisation längs eines Teilstückes der Mühlengasse in der Ortschaft MEYERODE verlegt werden muss;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten in eigener Regie durch die Gemeindedienste ausgeführt werden sollen;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 25.953,50 €, ohne MwSt., für die Lieferung des erforderlichen Baumaterials vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Lieferung des diesbezüglichen Wegebaumaterials im Verhandlungsverfahren vergeben werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welches besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 42114/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;

Nach eingehender Diskussion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welche die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Wegebaumaterial zwecks Verlegung einer neuen neue Kanalisation längs eines Teilstückes der Mühlengasse in der Ortschaft MEYERODE.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Lieferaufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 25.953,50 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge sind im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.

Artikel 4. Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind:

Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.

Ausführungsfristen

Die Frist ist vom Lieferanten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 90 Kalendertagen liegen.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.

Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

Artikel 5. Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt mittels des unter Artikel 42114/735/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart Finanzierung - Antrag auf Zuschuss
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass diverses Informatikmaterial (Laptops, I -Pads, Projektionsmaterial...) für die Schulen der Gemeinde AMEL angeschafft werden soll;

Nach Durchsicht der vorliegenden Materialauflistung für den Ankauf von neuem Informatikmaterial für die Gemeindeschulen, welches in Absprache mit den Schulgemeinschaften durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 27.500,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferungsauftrages vorsieht;
In Erwägung dessen, dass seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Bezuschussung in Höhe von 60 % erfolgen kann;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017, insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016, insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2021 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 unter Artikel 722/742/53 eingetragen worden ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Anschaffung von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen.
Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 27.500,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.
Artikel 4. Diesen Lieferungsantrag mittels des unter Artikel 722/742/53 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 zu finanzieren.
Artikel 5. Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Beantragung des Zuschusses zu übermitteln.
Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

UMWELT

Einführung einer Prämie zur Anschaffung von Stoffwindeln für Neugeborene und Kleinkinder bis 24 Monate
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass Wegwerfwindeln eine erhebliche Menge an Abfall verursachen und waschbare Stoffwindeln dazu beitragen, bedeutend weniger Abfall zu produzieren;
In Anbetracht dessen, dass der Gebrauch von Stoffwindeln gesundheitliche Vorteile für die Kinder beinhaltet und sie in der Regel viel schneller „trocken“ werden;
In Erwägung dessen, dass eine Prämie von 200,00 € für die Anschaffung der in der Regel einige hundert Euro teuren Erstausrüstung einen finanziellen Anreiz für die Nutzung von Stoff- statt Wegwerfwindeln bietet;
Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;
In Anbetracht dessen, dass die Einführung der Prämie für den 01.01.2022 vorgesehen ist und im Haushaltsplan 2022 unter Artikel 84401/331-01 ein Betrag in Höhe von 2.500,00 € vorgesehen wird;
In Erwägung dessen, dass die Angelegenheit am 27.05.2021 im für Umwelt zuständigen Ausschuss II

besprochen wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

In Anbetracht dessen, dass Herr MÜLLER, Ratsmitglied, vorschlägt, die Anschaffung von waschbaren Stilleinlagen ebenfalls in das Prämiensystem aufzunehmen;

In Anbetracht dessen, dass sich der Gemeinderat damit einverstanden erklärt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Eine Prämie zur Förderung der Nutzung waschbarer Stoffwindeln und nachfolgende Regelung zum Erhalt der Prämie einzuführen:

Artikel 1. Da waschbare Stoffwindeln dazu beitragen, bedeutend weniger Abfall zu produzieren, und zugleich gesundheitliche Vorteile für die Kinder bieten, gewährt die Gemeinde AMEL zur Förderung der Nutzung waschbarer Stoffwindeln auf Antrag der oder des Erziehungsberechtigten eine Prämie für den Ankauf einer Stoffwindelausstattung.

Artikel 2. Zur Bestimmung der Prämienzahlung werden 100 % des Einkaufspreises berücksichtigt bis zu einer Erstattung von maximal 200,00 €. Für den Fall, dass bereits die unentgeltliche Ausgabe der Mülltüten (2 Rollen) anlässlich der Geburt des Kindes seitens der Gemeinde AMEL erfolgt ist, wird der entsprechende Wert von 30,00 € von der Prämie in Höhe von max. 200,00 € in Abzug gebracht. Nach Prüfung des Antrags erfolgt eine Überweisung der Prämie auf die angegebene Kontonummer.

Artikel 3. Beim Antragsteller handelt es sich um den oder die Erziehungsberechtigten des Kindes, der oder die im Bevölkerungsregister der Gemeinde AMEL als solche eingetragen sind.

Artikel 4. Pro Kind, welches im Bevölkerungsregister der Gemeinde AMEL eingetragen ist, wird die Prämie einmal gewährt. Der Antrag muss zwischen dem Geburtsdatum des Kindes und dem vollendeten 24. Monat eingereicht werden.

Artikel 5. Der Antrag wird durch die Gemeindeverwaltung geprüft.

Artikel 6. Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage der für "echt und getreu" beglaubigten Originalrechnung(en). Aus ihr muss eindeutig der Ankauf einer Stoffwindelausstattung hervorgehen. Die Rechnung darf nicht älter sein als 6 Monate zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Im Falle der Anschaffung einer Second-Hand-Ausstattung ist der Rechnung in jedem Fall ein Zahlungsbeleg beizufügen.

Artikel 7. Folgende Artikel werden zur Berechnung des Erstattungsbetrages berücksichtigt:

- Waschbare Windeln und Windeltücher;
- Überhosen für Windeln;
- Saugelagen für Windeln;
- Wetbag (wasserfester Beutel);
- Waschbare Feuchttücher;
- Aufbewahrungsbox für waschbare Feuchttücher;
- waschbare Stilleinlagen.

Nicht berücksichtigt werden:

- ätherische Öle;
- Pflegeprodukte;
- Waschmittel;
- Windeleimer;
- Wäschenetz;
- Wickeldecken;

Artikel 8. Ganz allgemein wird die Auszahlung der Prämie davon abhängig gemacht, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan eingetragen worden sind und die Höhe des Kredits durch die vorgesetzte Behörde genehmigt worden ist.

Artikel 9. Gegenwärtige Regelung tritt ab dem 01.01.2022 für eine unbestimmte Dauer in Kraft und ist anwendbar für alle Kinder der Gemeinde AMEL, die ab Inkrafttreten der Regelung noch keine 24 (vierundzwanzig) Monate alt sind.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Gewährung einer finanziellen Unterstützung und einer Bürgschaft zu Gunsten des TLZ-VDT AMEL zwecks Finanzierung von diversen Investitionen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 Absatz 1 und 177-183 (Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse);

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass das TLZ-VDT AMEL beabsichtigt, diverse Turngeräte und -utensilien (Sprungboden, Akrobahn, Reck, Balkenbezüge, Matten) zu erneuern, da diese aufgrund ihrer Nutzung nicht mehr tauglich sind;

In Erwägung dessen, dass diese Maßnahme Investitionen in Höhe von 79.120,69 € erforderlich macht;

In Erwägung dessen, dass das TLZ-VDT AMEL bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Übernahme von 50 % der Kosten für die Erneuerung der oben genannten Turngeräte und -utensilien gestellt hat;

In Erwägung dessen, dass das TLZ-VDT AMEL im Falle der Gewährung dieses Antrags die restlichen 50 % der Kosten für die Erneuerung der oben genannten Turngeräte und -utensilien stemmen muss;

In Erwägung dessen, dass das TLZ-VDT AMEL daher einen Antrag an die Gemeinde AMEL auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung und einer Bürgschaft mit einer Laufzeit von 10 Jahren für die Aufnahme eines Kredits in Höhe von 40.000,00 € gerichtet hat;

Nach Durchsicht des entsprechenden Schreibens der Frau Tanja MAUS, Schriftführerin des TLZ-VDT AMEL, vom 21.05.2021;

In Erwägung dessen, dass das vorerwähnte Material nicht nur von dem TLZ-VDT AMEL, sondern auch von anderen Vereinen der Gemeinde genutzt wird;

Nach Durchsicht des am 08.06.2021 erstellten Gutachtens der Finanzdirektorin gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein prinzipielles Einverständnis zur Bürgschaft zwecks Finanzierung der Erneuerung diverser Turngeräte und -utensilien (Sprungboden, Akrobahn, Reck, Balkenbezüge, Matten) in Höhe nicht bezuschussten Anteils in Höhe von 40.000,00 € zu erteilen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Einleitung der Schritte zur Leistung der Bürgschaft zu Gunsten des TLZ-VDT AMEL zu beauftragen:

- Sobald das TLZ-VDT AMEL die Anleihe beantragt hat, leistet die Gemeinde eine Bürgschaft, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, für die durch das VDT-TLZ AMEL zu tragenden Kosten der Anleihe von 40.000,00 € ab Aufnahme derselben.

- Der Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben; die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des dem Darlehensnehmer geschickten Schreibens unterrichtet.

- Sich zu verpflichten die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

- Sollten die oben erwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die dem laufenden Konto der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde der Bank unmittelbar den notwendigen Betrag zu vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen und im Falle von Verzug, die Verzugszinsen hinzuzufügen, die ab der Fälligkeit bis zum Tage des Eintreffens der Gelder bei der Gesellschaft zum Tageszinssatz berechnet werden.

- Sich zu verpflichten die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

Artikel 3. Dem TLZ-VDT AMEL eine einmalige finanzielle Unterstützung von 5.000,00 € für die Erneuerung der vorerwähnten Turngeräte und -utensilien zu gewähren. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen für die Erneuerung der Turngeräte.

Artikel 4. Der vorliegende Beschluss ist gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes an die

Deutschsprachige Gemeinschaft zu übermitteln.

Zuwendung des Sondersozialzuschusses 2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL seit 1985 Hilfsorganisationen bzw. einer sozialen Organisation einen Sondersozialzuschuss genehmigt stellt, der seit 2009 jährlich ausgezahlt wird und der 2010 auf 2.500,00 €/Jahr erhöht wurde;

In Erwägung dessen, dass der Sondersozialzuschuss seit einigen Jahren an den sogenannten Frühlingslauf aller Schüler und Schülerinnen der Primarschulklassen der Schulen der Gemeinde AMEL gebunden ist;

In Anbetracht dessen, dass der Frühlingslauf aufgrund der Covid19-Pandemie nicht wie üblich stattfinden konnte, die Schüler der 9 Schulstandorte den Lauf in den jeweiligen Ortschaften absolviert haben;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL für jede gelaufene Runde der Schüler und Schülerinnen einen Betrag von 0,50 € spenden möchte;

In Erwägung dessen, dass beim Frühjahrslauf insgesamt 4.580 Runden zurückgelegt wurden und dies einem Betrag von 2.290,00 € entspricht;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium dem Gemeinderat vorschlägt, die beim Frühjahrslauf erlaufene Summe in Höhe von 2.290 € auf 2.500,00 € zu erhöhen;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium vorschlägt, den nachfolgenden Organisationen eine Summe von jeweils 625,00 € zu genehmigen:

- Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung LOMMERSWEILER VoG aus 4780 LOMMERSWEILER, Grondornstraße 30;

- Menschen für Menschen - Belgien VoG aus 4780 ST.VITH, Major-Long-Straße 28;

- Miteinander teilen VoG aus 4700 EUPEN, Judenstraße 29

- Hof Peters aus 4780 EMMELS, Poststraße 6;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan 2021 vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den nachfolgenden Organisationen einen Sondersozialzuschuss in Höhe von jeweils 625,00 € zu gewähren:

- Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung LOMMERSWEILER VoG aus 4780 LOMMERSWEILER, Grondornstraße 30;

- Menschen für Menschen - Belgien VoG aus 4780 ST.VITH, Major-Long-Straße 28;

- Miteinander teilen VoG aus 4700 EUPEN, Judenstraße 29

- Hof Peters aus 4780 EMMELS, Poststraße 6.

Artikel 2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird Frau Finanzdirektorin zur weiteren Veranlassung übermittelt.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom 23.06.2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Wallonischen Dekrets vom 01.04.2021 über die Abhaltung der Sitzungen der Organe der

Interkommunalen bis zum 30.09.2021;
In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen SPI;
In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen SPI;
In Anbetracht der am 21.05.2021 von der Interkommunalen IDELUX Environnement zugestellten Einberufung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom Mittwoch, dem 23.06.2021;
Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;
Nach Durchsicht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;
In Erwägung dessen, dass die ordentliche Generalversammlung ohne physische Präsenz, sondern in Form eines Webinars stattfinden wird;
In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es daher in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;
In Erwägung dessen, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und die Interkommunale IDELUX Environnement darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren zu verbuchen, entsprechend vorerwähntem wallonischen Dekret vom 01.04.2021;
In Erwägung dessen, dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dass die Gemeinde AMEL im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie bei der ordentlichen Generalversammlung von IDELUX Environnement vom 23.06.2021 nicht physisch vertreten sein wird und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung übermittelt.

Artikel 2. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement vom 23.06.2021 wie nachstehend zu genehmigen :

Punkt 1: Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2020 mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 2: Prüfung und Billigung des Tätigkeitsberichts 2020 mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 3: Berichte des Verwaltungsrats mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 4: Bericht des Kollegiums der Abschlussprüfer mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 5: Genehmigung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 6: Genehmigung des Vorschlags für die Zweckbestimmung des Ergebnisses (Haushaltsjahr 2020) mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 7: Genehmigung des zum 31.12.2020 gezeichneten Kapitals gemäß Art. 15 der Satzung mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 8: Konsolidierte Konten 2020 der Gruppe IDELUX (IDELUX Développement, IDELUX Projets publics, IDELUX Finances, IDELUX Eau und IDELUX Environnement) - Information mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 9: Entlastung für die Mitglieder des Verwaltungsrats (Haushaltsjahr 2020) mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 10: Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Haushaltsjahr 2020) mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 11: Verschiedenes mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunale IDELUX Environnement schnellstmöglich vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 29.06.2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Wallonischen Dekrets vom 01.04.2021 über die Abhaltung der Sitzungen der Organe der Interkommunalen bis zum 30.09.2021;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der am 28.05.2021 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom Dienstag, dem 29.06.2021;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obergkeiten;

Nach Durchsicht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es daher in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und die SPI darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren zu verbuchen, entsprechend vorerwähntem wallonischen Dekret vom 01.04.2021;

In Erwägung dessen, dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dass die Gemeinde AMEL im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie bei der ordentlichen Generalversammlung von SPI vom 29.06.2021 nicht physisch vertreten sein wird und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung übermittelt.

Artikel 2. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 29.06.2021 wie nachstehend zu genehmigen :

Punkt 1: Billigung des Jahresabschlusses per 31.12.2020

- Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;

- Bilanzen pro Sektoren;

- Lagebericht;

- Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31.12.2020;

- Zuschlagempfehlungsliste von öffentlichen Aufträgen;

mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 2: Bericht des Kommissars

mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 3: Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 4: Entlastung des Kommissars

mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 5: Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)

mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 6: Schulung der Verwalter in den Jahren 2019 und 2020

mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 7: Bestellung des neuen Kommissar-Revisors

mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 8: Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), deren Zweck die Durchführung des Auftrags der Delivery Unit TIHANGE ist, mit dem die SPI von der Wallonischen

Regierung betraut worden ist

mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 9: Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2020 in den 4 strategischen Tätigkeitsfeldern der SPI

mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Punkt 10: Präsentation des Fortschritts des Strategieplan 2020-2022 bis zum Dezember 2020

mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2. Nicht physisch in der Generalversammlung vom 29.06.2021 vertreten zu sein und der SPI seinen Beschluss zu übermitteln, wobei die SPI diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß Dekret des Wallonischen Parlaments vom 04.04.2021 Rechnung tragen wird.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

VERSCHIEDENES

Erneuerung der Stromnetzbetreiber: Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und ST.VITH DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.10.1985, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;

In Anbetracht der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16.02.2021 durch den Minister für Energie;

In Erwägung dessen, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren dürfen;

In Erwägung dessen, dass das Mandat des aktuellen Netzbetreibers für maximal 20 Jahre ab dem Tag nach dem Ende des vorigen Mandats, erneuert werden kann, wenn keine regelmäßige Kandidatur eingereicht wird;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Stromnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;

In Erwägung dessen, dass weder im Dekret vom 12.04.2021 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

In Erwägung dessen, dass laut Bekanntmachung der CWaPE bezüglich der Erneuerungsprozedur, die Netzbetreiber lediglich die Bedingungen zur Bezeichnung erfüllen müssen und über die technischen und finanziellen Kapazitäten zur Betreibung des Netzes verfügen müssen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden objektive und nicht-diskriminierende Kriterien festlegen müssen, die es erlauben, den besten Kandidaten zur Betreibung des Verteilernetzes auf ihrem Gebiet zu bestimmen;

In Erwägung dessen, dass die Kandidaturen der Netzbetreiber bis September 2021 vorliegen müssen, damit die Gemeinden die Kandidaturen analysieren, anhand der definierten Kriterien vergleichen und ggf. die Kandidaten zu ihren Angeboten befragen können, bevor sie einen begründeten Beschluss fassen und diesen der CWaPE fristgerecht per Einschreibebrief zum 16.02.2022 zustellen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zur Bezeichnung eines Stromnetzbetreibers für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis 26.02.2043 wird durch die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und ST.VITH ein gemeinsamer öffentlicher Bewerberaufruf organisiert.

Artikel 2. Die beigefügten Kriterien zur Auswahl des Stromnetzbetreibers sind integraler Bestandteil des Beschlusses und werden genehmigt.

Artikel 3. §1 Die Frist zur Einreichung der Kandidaturen der Stromnetzbetreiber wird auf Freitag, den 15.10.2021 um 12 Uhr festgelegt. Die Kandidatur ist per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen im Rathaus BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN.

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Beschlusses und der fristgerechten Information der CWaPE zum 16.02.2022 beauftragt.

§2 Die an diesem Aufruf beteiligten Gemeinden behalten sich das Recht vor, die Kandidaten anzuhören oder Fragen zur Erläuterung ihres Bewerbungsdossiers zu stellen. Die Frist zur Einreichung der weiterführenden Erläuterungen wird durch das Kollegium festgelegt;

Artikel 5. Der Beschluss und der Aufruf werden auf der Webseite der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und ST.VITH veröffentlicht und den Netzbetreibern der Wallonischen Region (AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW) zur Kenntnis gebracht.

Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde AMEL - Abänderung des Artikels 37
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Beschlusses vom 03.12.2012 über die Festlegung der Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22.05.2018 in Bezug auf eine Richtlinie zur Gestaltung der Urnengräber auf den Friedhöfen der Gemeinde AMEL;

In Erwägung dessen, dass in Artikel 37 der vorerwähnten Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde AMEL in Bezug auf die Gestaltung von Urnengräbern lediglich festgehalten ist, dass die Urnengräber mit einer Platte von 53 x 53 cm abzudecken sind und dass maximal 6 Monate nach der Bestattung eine Beschriftung anzubringen ist;

In Erwägung dessen, dass weitere Vorgaben zur Gestaltung der Urnengräber in der vorgenannten Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde AMEL fehlen;

In Erwägung dessen, dass aufgrund des vorerwähnten Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22.05.2018 jedoch das Anbringen von Denkmälern jeglicher Art (Kreuze, Gedenksteine, Stelen) verboten, das Anbringen von Marmorplatten und ähnlichen Abdeckungen auf den Urnengräbern erlaubt ist, insofern diese Abdeckungen die vorgegebenen Maße von 53 x 53 cm nicht überschreiten;

In Anbetracht dessen, dass das Verbot des Anbringens von Denkmälern jeglicher Art auf Urnengräbern diskriminierend ist, da ein solches Anbringen auf Erdgräbern erlaubt ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Artikel 37 Absatz 2 wie folgt abzuändern:

Urnengräber haben eine Ruhefrist von 10 Jahren. Die Gemeinde lässt in den Boden eine Vorrichtung anbringen in der die Urne eingesetzt wird. Diese wird mit einer Platte von 53 x 53 cm abgedeckt. Das Anbringen von Marmorplatten und ähnlichen Abdeckungen auf den Urnengräbern ist erlaubt, insofern diese Abdeckungen die vorgegebenen Maße vom 53 x 53 nicht überschreiten. Das Anbringen von

Denkmälern jeglicher Art (Kreuze, Gedenksteine, Stelen) ist erlaubt, insofern diese eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten. Maximal 6 Monate nach der Bestattung hat der Antragsteller des Urnenreihengrabes eine Beschriftung anzubringen.

Artikel 2. Die gegenwärtige Abänderung der Beerdigungs- und Friedhofsordnung gemäß den Bestimmungen des Artikels 74 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 zu veröffentlichen.

Artikel 3. Den gegenwärtigen Beschluss dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Lokale Behörden zur Kenntnisnahme zu übermitteln.